Synopse

2022.nwbid.27 Volksschulverordnung Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **312.11**
Aufgehoben: 312.14

Geltendes Recht	**Zur Orientierung an Landrat (14. Mai 2024)**
	Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV)
	Der Regierungsrat von Nidwalden, gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 71a, 72 und 76 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)[NG 312.1], *beschliesst:*
	I.
	Der Erlass NG 312.11 (Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV) vom 1. Juli 2003) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:
Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule **(Volksschulverordnung, VSV)**	**Verordnung zum Gesetz über die Volksschule** **(Volksschulverordnung, VSV)**
vom 1. Juli 2003	
Der Regierungsrat von Nidwalden,	
gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 76 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)[NG 312.1] und von Art. 26 des Gesetzes vom 17. April 2002 über das	

Geltendes Recht	Zur Orientierung an Landrat (14. Mai 2024)
Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG)[NG 311.1],	
beschliesst:	
§ 2 Elternbeiträge [1] Elternbeiträge je Schülerin beziehungsweise je Schüler können einverlangt werden: 1. für die Verpflegung im Rahmen des Fachs Wirtschaft, Arbeit, Haushalt höchstens Fr. 160.– je Schuljahr; 2. für die Verpflegung anlässlich von Exkursionen, Schulreisen und Schulverlegungen höchstens Fr. 10.– pro Tag; 3. für übrige Kosten je Schuljahr insgesamt höchstens Fr. 100.– auf der Kindergarten- beziehungsweise Primarschulstufe und Fr. 200.– an der Orientierungsschule. [2] Höhere Beiträge können nur im Einvernehmen mit den Eltern erhoben werden.	 2. für die Verpflegung anlässlich von Exkursionen, Schulreisen und Schulverlegungen höchstens Fr. 16.– pro Tag; 3. *Aufgehoben.* [2] Höhere Beiträge können nur für freiwillige Schulanlässe und im Einvernehmen mit den Eltern erhoben werden. [3] Die Elternbeiträge für die Verpflegung und die ausserschulische Betreuung im Rahmen der separativen Sonderschulung richten sich nach § 35n.
§ 35f Schulkommission [1] Die Schulkommission für die Heilpädagogische Schule begleitet und berät die Schulleitung. [2] Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Genehmigung des Leitbildes und der Konzepte; 2. Genehmigung des Jahresplanes und der Jahresziele;	**§ 35f** Organisation 1. Schulkommission

Geltendes Recht	Zur Orientierung an Landrat (14. Mai 2024)
3. Beaufsichtigung des Schulbetriebs sowie der Führung und der Organisation der Schule; sie führt zu diesem Zweck auch Schulbesuche durch. [3] Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil.	
§ 35g Schulleitung [1] Die Schulleitung ist für die pädagogische, betriebliche und personelle Leitung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Sie vertritt die Schule im Rahmen ihrer Zuständigkeit und in Abstimmung mit der Schulkommission nach aussen. [2] Sie hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Antragstellung an die Schulkommission betreffend Jahresplan und Jahresziele; 2. Planung und Gestaltung des Angebots der Schule; 3. Planung und Förderung der Entwicklung der Schule; 4. Leitung der Schulkonferenz; 5. Information innerhalb der Schule und Öffentlichkeitsarbeit; 6. Entscheid als Anstellungsinstanz für das Personal im Sinne von Art. 11 Abs. 2 des Personalgesetzes[NG 165.1]; 7. Beurteilung und Förderung der Lehrpersonen; 8. Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen; 9. Durchführung der Selbstevaluation der Schule; 10. Entscheid über die Aufnahme, die Entlassung oder den Ausschluss aus der Heilpädagogischen Schule; 11. Entscheid über die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern zu den Klassen;	**§ 35g** 2. Schulleitung

Geltendes Recht	Zur Orientierung an Landrat (14. Mai 2024)
12. Kontrolle und Genehmigung der Stundenpläne; 13. Entscheid über die Nutzung von Schulräumen durch Dritte.	
§ 35h Schulkonferenz [1] Alle an der Heilpädagogischen Schule unterrichtenden Lehrpersonen sowie Therapeutinnen und Therapeuten bilden die Schulkonferenz. [2] Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere Klassenhilfen, können aufgrund eines Beschlusses der Schulleitung an der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. [3] Die Schulkonferenz berät die Schulleitung insbesondere in Bezug auf folgende Bereiche: 1. Jahresplan und Jahresziele; 2. Klassenbildung; 3. Schul- und Qualitätsentwicklung; 4. Gestaltung des Unterrichts; 5. Schulorganisation; 6. Zusammenarbeit mit dem therapeutischen Personal.	**§ 35h** 3. Schulkonferenz
	§ 35l Ausserschulische Betreuung und Verpflegung 1. Angebot [1] Das Angebot der ausserschulischen Betreuung umfasst: 1. Morgenbetreuung: 07.00-08.00 Uhr; 2. Mittagsbetreuung einschliesslich Mittagessen: 12.00-13.30 Uhr; 3. Nachmittagsbetreuung: 15.00-18.00 Uhr.

Geltendes Recht	Zur Orientierung an Landrat (14. Mai 2024)
	[2] Die Nutzung des Angebots ist freiwillig. [3] Die ausserschulische Betreuung steht von Montag bis Freitag zur Verfügung. Sie wird nicht angeboten: 1. mittwochs am Mittag und am Nachmittag; 2. an kantonalen Feiertagen; 3. während den Ferien gemäss dem Ferienplan des Kantons Nidwalden. [4] Die Schulleitung kann die ausserschulische Betreuung auch Schülerinnen und Schülern der Gemeindeschulen anbieten, wenn genügend Kapazitäten vorhanden sind.
	§ 35m 2. Anmeldung [1] Die Eltern haben die Anmeldung für das kommende Schuljahr bis spätestens am 16. Juni einzureichen. [2] Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich. In begründeten Fällen können die Eltern ihr Kind dauerhaft vom Angebot abmelden. [3] Eine Anmeldung während des Schuljahrs ist möglich, sofern genügend Kapazitäten vorhanden sind.
	§ 35n 3. Elternbeiträge [1] Die Beiträge der Eltern betragen: 1. Fr. 10.- je Tag und Kind für die Morgenbetreuung; 2. Fr. 7.- je Tag und Kind für das Mittagessen; 3. Fr. 20.- je Tag und Kind für die Nachmittagsbetreuung.

Geltendes Recht	Zur Orientierung an Landrat (14. Mai 2024)
	[2] Die Schulleitung kann auf begründetes Gesuch die Beiträge reduzieren, wenn die Bezahlung für die Eltern eine finanzielle Härte bedeuten würde. [3] Die Elternbeiträge werden am Ende eines Semesters in Rechnung gestellt.
	§ 35o 4. Absenzen [1] Absenzen sind dem Schulsekretariat zu melden: 1. aufgrund schulischer Ereignisse: durch die Lehrpersonen; 2. bei kurzfristigen Absenzen: durch die Eltern. [2] Bei unentschuldigten Absenzen gemäss Abs. 1 Ziff. 2 werden die Beiträge in Rechnung gestellt.
§ 36 Organisation [1] Das Zentrum für Sonderpädagogik untersteht dem Amt für Volksschulen und Sport. [2] Das Zentrum für Sonderpädagogik umfasst die Heilpädagogische Schule einschliesslich dem Heilpädagogischen Kindergarten, die Heilpädagogische Früherziehung sowie die Logopädie und die Psychomotorik. [3] Der Heilpädagogische Kindergarten ist der Heilpädagogischen Schule angegliedert.	[1] Der Bereich Sonderpädagogik untersteht dem Amt für Volksschule und Sport und umfasst zwei Abteilungen: 1. das Zentrum für Sonderpädagogik mit der Heilpädagogischen Schule, der Heilpädagogischen Früherziehung und der integrierten Sonderschulung; 2. die Abteilung Schuldienste mit dem Schulpsychologischen Dienst, der Psychomotorik und der Logopädie. [2] *Aufgehoben.* [3] *Aufgehoben.*
	II.
	Keine Fremdänderungen.

Geltendes Recht	Zur Orientierung an Landrat (14. Mai 2024)
	III.
	Der Erlass NG 312.14 (Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz betreffend den Bau von Schulanlagen (Schulbauverordnung, SBV) vom 8. Juli 2003) wird aufgehoben.
	IV.
	Inkrafttreten Diese Änderung tritt am ... in Kraft.
	Stans, ... REGIERUNGSRAT NIDWALDEN Landammann Landschreiber 2022.nwbid.27